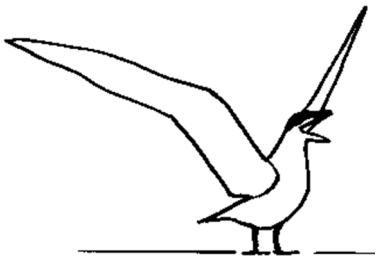

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 3-283-0 in Kleve-Rindern

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro *STERNA*, Eickestall 5,
47559 Kranenburg-Nütterden

Auftraggeber:

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin

61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve

Erstellt: Juni 2018

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Arten-schutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Be-bauungsplan 3-283-0 in Kleve-Rindern

erstellt von:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro STERNA
Eickestall 5, 47559 Kranenburg-Nütterden

in Zusammenarbeit mit:

Dipl.- Biogeogr. Hans Steinhäuser
Graevendal GbR
Moelscherweg 44, 47574 Goch

Auswertung und Text:
Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann
Fledermausteil: Dipl.-Biogeogr. Hans Steinhäuser

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA Kranenburg, 27.06.2018

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG 3

EINLEITUNG 5

BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS 5

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN 6

GESETZLICHE GRUNDLAGEN 6
VORGEHENSWEISE UND BEARBEITUNGSMETHODE 7
PRÜFUMFANG 7
ERMITTLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES 8
ERMITTLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN 8
ERMITTLUNG DER ARTEN MIT MÖGLICHEN KONFLIKTEN 9
KONFLIKTANALYSE 9
MAßNAHMEN 10

POTENTIELLE WIRKFAKTOREN/-RÄUME DES VORHABENS 11

WIRKFAKTORENGRUPPE 1 11
WIRKFAKTORENGRUPPE 2 UND 3 12
WIRKFAKTORENGRUPPE 5 12
FAZIT DER WIRKFAKTORENERMITTLUNG 13

ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I 13

DATENRECHERCHE 13
ORTSTERMIN UND BEWERTUNG 13
SÄUGETIERE 14
VÖGEL 14
REPTILIEN UND AMPHIBIEN 15

ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE II 15

BERÜCKSICHTIGUNG DES NSG SALMORTH (KLE-004) 16

VERMEIDUNGSMAßNAHMEN 17

FLEDERMÄUSE 17
VÖGEL 17

CEF-MAßNAHMEN 17

ERGEBNIS 18

QUELLEN 19

RECHTLICHE GRUNDLAGEN: 20

ANHANG 1: PLANGEBIET 23

ANHANG 2: BAUVORHABEN 25

ANHANG 3: DATENRECHERCHE 26

ANHANG 4: FOTODOKUMENTATION 29

ANHANG 5: BEGEHUNGSTERMINE UND WITTERUNG 32

ANHANG 6: AUF DER BRACHFLÄCHE FESTGESTELLTE NICHT PLANUNGSRELEVANTE BRUTVOGELARTEN 32

ANHANG 7: PROTOKOLL EINER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP) – GESAMTPROTOKOLL – 33

ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Kleve plant im Bereich Kerkpad/Drususdeich im Stadtteil Rindern auf einer ca. 0,47 ha großen, unbebauten Brachfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Seniorenwohnheims zu schaffen (Anhang 2). Dafür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Fläche von ca. 1,4 ha notwendig (Stadt Kleve 2017).

Insgesamt erwiesen sich zwei Wirkfaktoren als relevant:

- Beeinträchtigungen und Störungen beim Bau des Seniorenwohnheims,
- Störungen durch Nutzungsänderungen.

ERGEBNISSE DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen waren alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu betrachten, soweit sie für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten waren. Am 30.01.2018 wurde im Gebiet ein Ortstermin durchgeführt, bei dem eine Habitateinschätzung vorgenommen wurde. Dabei ergab sich, dass das Vorkommen mehrerer planungsrelevanter Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden konnte. Deshalb wurde im Zeitraum März bis Juni 2018 eine Brutvogelerfassung durchgeführt bei der jedoch keine dieser Arten festgestellt werden konnte.

MAßNAHMEN (verkürzte Darstellung)

Vermeidungsmaßnahmen:

- Rodungsarbeiten und Baufeldfreiräumungen auf der Brachfläche außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. September) zum Schutz von Brutvögeln (der nicht planungsrelevanten Arten) zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Anwendung eines angepassten Lichtkonzepts zum Schutz lichtscheuer Fledermausarten.

CEF-Maßnahmen:

- Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

FAZIT

Die artenschutzrechtliche Betrachtung zeigt, dass alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung und Umsetzung der oben aufgeführten und verbindlich umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können. Dem Bau des Seniorenwohnheims und der Aufstellung des Bebauungsplans 3-283-0 stehen damit keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Nach den Festsetzungen im Bebauungsplan bleibt der Teil mit den bestehenden Gebäuden und Baumbestand unverändert, weshalb hier keine gezielte Arterfassung durchgeführt wurde. Diese muss jedoch im Falle von baulichen Veränderungen oder Fällarbeiten nachgeholt werden (aktuelle ASP).

Einleitung

Im Bereich Kerkpad/Drususdeich befindet sich eine größere, unbebaute Freifläche, welche aktuell als Grünland genutzt wird (ca. 0,47 ha). Für besagte Fläche bestehen Interessen, eine bauliche Nutzung in Form einer Gemeinbedarfseinrichtung (Altenwohnen) zu realisieren (Anhang 2), da es sich im vorliegenden Fall um eine Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung im Ortsteil Rindern handelt. Dem im Stadtentwicklungskonzept allgemein formulierten Ziel, die Stadt von "Innen nach Außen" zu entwickeln, sowie dem Ziel, den dörflichen Charakter der Ortsteile zu wahren, wird entsprochen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig (Stadt Kleve 2017).

Der Geltungsbereich liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Rindern und hat eine Größe von ca. 1,4 ha. Das Gebiet umfasst mehrere Flurstücke der Gemarkung Rindern, Flur 14. Der Planbereich wird im Süden von der Mars-Camulus-Straße, im Norden vom Drususdeich und im Westen vom Kerkpad begrenzt. Die Flächen östlich des Drususdeiches bilden die Ortskante, weiter östlich ist Außenbereich. Die detaillierte räumliche Abgrenzung ist in Anhang 1 wiedergegeben (Stadt Kleve 2017).

Die Stadt Kleve beauftragte das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens zur Artenschutzprüfung (ASP). Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- ggf. eine Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet besteht zu zwei Dritteln aus einer Wohnbebauung (Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Gärten, Fotos 6-9) sowie im Nordwesten einem Brachgebiet mit Gehölzaufkommen und einer zentralen Grünlandfläche von ca. 0,47 ha Größe (Anhang 1, Fotos 1-5). Auf dieser Brachfläche soll ein Seniorenwohnheim errichtet werden (Anlage 2), wodurch diese Fläche zur Gänze verändert wird. Für den übrigen Bereich sind vorerst keine Änderungen vorgesehen, so dass eine Artenschutzprüfung hier erst zum Änderungszeitpunkt notwendig ist.

Unmittelbar nordöstlich grenzt das NSG „Salmorth“ (KLE-004) an (Anhang 1), das in diesem Bereich gleichzeitig FFG-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ (DE-4102-302) und Teil des VSG „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) ist. Deshalb ist für das Planvorhaben auch zu überprüfen, ob es zu Konflikten mit den Schutzzielen der drei Schutzgebiete (NSG, FFH-

Gebiet, VSG) kommen kann. Hierzu sind eigene FFH-Verträglichkeitsstudien zu erstellen (Planungsbüro STERNA 2018a, b).

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine ASP für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV- und die europäischen Vogelarten und prüft, ob gegen Tötungs- und/oder Störungsverbote verstoßen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben finden sich im BNatSchG (2017) im Kapitel 5, Abschnitt 3, insbesondere in den §§ 44 und 45 BNatSchG. In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind (Trautner 2008).

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

„(1) Es ist verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als planungsrelevantes Artenspektrum sind aus den §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Des Weiteren regelt § 44 Abs. 5 BNatSchG[1] wie folgt: „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode

Prüfumfang

Basierend auf den in Kapitel 0 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind von der Behörde folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zu Verbotstatbeständen (Zugriffsverboten) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und in wie weit sich solche möglichen Verbotstatbestände durch CEF-Maßnahmen (bzw. sonstige Maßnahmen) vermeiden oder minimieren lassen.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen, ob es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich bei möglichen Störungen der günstige bzw. bei Arten im ungünsti-

[1] In der am 29.09.2017 in Kraft getretenen Neufassung.

gen Erhaltungszustand der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG zu prüfen, ob unter Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
- Sofern trotz Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für einzelne Arten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Bearbeitung erfolgt dabei in sich geschlossen für die einzelnen Artengruppen (z. B. Säugetiere, Vögel, weitere Gruppen), wobei, soweit nötig, mehrere Arbeitsschritte durchlaufen werden:

- Stufe I: Eingriffsbeschreibung, Datenrecherche, Prüfung von Wirkfaktoren (Vorprüfung) und ggf. Ermittlung des Untersuchungsrahmens von Stufe II,
- Stufe II: Arterfassung im Untersuchungsgebiet oder Worst-Case-Szenario für alle bei der ASP I ermittelten relevanten Arten und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

Auf Stufe 3 (Ausnahmeprüfung) wird in der Regel verzichtet, da die hohen gesetzlich auferlegten Hürden in diesem Fall nicht überwunden werden können.

Somit folgt die ASP grundsätzlich den formalen Vorgaben des Landes NRW nach Vorgabe der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, MKULNV 2016). Ergänzende Informationen und Definitionen stammen in erster Linie aus Kiel (2015) sowie der Veröffentlichung von Trautner (2008).

Ermittlung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet konnte relativ eng abgegrenzt werden, da die Wirkfaktoren des geplanten Neubaus und der Nutzungsänderung hinsichtlich ihrer Reichweite gering einzuschätzen sind. Deshalb erfolgte die Betrachtung der Brutvögel in einem Umfeld von ca. 300 m um das Plangebiet. Für die Analyse der Rastbestände wurde eine Fläche im Abstand von ebenfalls 300 m gewählt, da selbst in diesem Umkreis bereits abschirmende Strukturen wie bestehende Wohnbebauung und Gehölze vorhanden sind, die weiter entfernt liegende Rastplätze wirksam abschirmen.

Die Datenrecherche über das Fachinformationssystem des Landes NRW bezieht sich auf die kompletten Quadranten, in denen sich das Plangebiet befindet. Bei der Abfrage über @LINFOS (Fundortkataster) erfolgte in einem großflächigen Umfeld des Plangebiets (Anhang 3).

Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW ist dem „Informationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu entnehmen. Dieses Fachinformationssystem (FIS) legt für

jeden Quadranten eines Messtischblattes (TK25) eine Artenliste der bei einer ASP möglicherweise relevanten Arten vor. Hierbei ist jedoch, wie bereits oben erwähnt, zu beachten, dass im Rahmen der ASP generell alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu betrachten sind.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten nach Kiel (2015) wurden auch in der Region seltene bzw. im Bestand rückläufige Brutvogelarten näher betrachtet (z.B. Dohle, Haussperling, Mauersegler).

Es werden nur diejenigen Arten betrachtet, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und dort „rezente, bodenständige Vorkommen“ aufweisen (Kiel 2015).

Ermittlung der Arten mit möglichen Konflikten

Gemäß VV-Artenschutz (MUNLV 2016) ist in folgenden Fällen in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall wegen der Besonderheiten des Vorhabens tatbestandsrelevante Handlungen vorgenommen werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z. B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, - Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Für diejenigen Arten, für die negative Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, erfolgt eine artspezifische Empfindlichkeitsbetrachtung und eine situationsbezogene Analyse. Sofern mögliche Beeinträchtigungen nicht als ausgeschlossen oder als vernachlässigbar eingestuft werden können, muss eine detaillierte Konfliktanalyse (Art-für-Art-Betrachtung) erfolgen.

Konfliktanalyse

Hier erfolgt eine detaillierte und quantifizierende Eingriffsbetrachtung (Art-für-Art-Betrachtung), die als Grundlage der Bewertung bzw. der Erarbeitung benötigter Maßnahmen dient.

Dabei sind folgende Aspekte bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG genau zu betrachten:

- Werden die betroffenen Tierarten verletzt oder getötet?

- Werden die betroffenen Tierarten erheblich gestört?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten entnommen, geschädigt oder zerstört?
- Werden die betroffenen Pflanzenarten (inkl. ihrer Entwicklungsformen) entnommen, geschädigt oder zerstört?

Es erfolgt hierbei eine Darstellung der Betroffenheit der ermittelten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten in einer vertieften Art-für-Art-Betrachtung. Für die nicht in diesem Sinne einzeln geprüften Arten erfolgen deren Nennung sowie eine Begründung zum Ausschluss aus der weiteren Betrachtung.

Maßnahmen

Sofern die Konfliktanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens betroffen sein können und dadurch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben sein können, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen ermittelt und geprüft werden.

Hier sind funktionell zwei unterschiedliche Gruppen von Maßnahmen zu unterscheiden, nämlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch Verletzung oder Tötung zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch erhebliche Störungen zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, so dass die lokale Population im günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustand verbleibt.

CEF-Maßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind – und somit ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (und damit verbunden teilweise Nr. 1) erfüllt wird – ist zu überprüfen, ob CEF-Maßnahmen geeignet sind, einen ausreichenden und adäquaten Ersatz für alle betroffenen Individuen bzw. Arten oder Lebensräume zu erbringen. Alle in der ASP erwähnten CEF-Maßnahmen sind im LBP entsprechend verbindlich zu integrieren und zu verankern.

Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d. h. vor dem Eingriff, begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Darüber hinaus können CEF- Maßnahmen gleichzeitig auch den Erhaltungszustand von lokalen Populationen (mit den entsprechenden ökologischen Ansprüchen) verbessern und somit eine mögliche Verschlechterung (im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verhindern.

Risikomanagement und Monitoring

Die Wirkung der CEF-Maßnahmen unterliegt einer gewissen Prognoseunsicherheit. Deshalb wurden in einem Leitfaden (MKULNV 2013) bereits etablierte CEF-Maßnahmen artspezifisch aufgelistet. Trotzdem ist die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen durch ein maßnahmenspezifisches oder ggf. auch populationsspezifisches Monitoring zu überprüfen. Erst durch diese Überprüfung zur Wirksamkeit mit positivem Ergebnis entfalten die CEF-Maßnahmen ihre Funktion.

Um einer Prognoseunsicherheit entgegenzuwirken sind ggf. im Rahmen eines Risikomanagements Reserveflächen festzulegen und rechtlich abzusichern. Diese Flächen werden dann herangezogen, wenn sich die zuvor durchgeführten CEF-Maßnahmen als nicht wirksam erwiesen haben. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Populationsmonitoring durchgeführt werden muss.

Bewertung des zukünftigen Erhaltungszustandes

Hierbei ist zu überprüfen, ob im Falle möglicher Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung aller erwähnter Maßnahmen die „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ (bzgl. des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bzw. der „günstige bzw. aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population“ (bzgl. des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) beibehalten werden kann (gem. den Vorgaben aus § 44 BNatSchG sowie Art. 16 FFH-RL). Da sich diese Bewertung auch auf Arten bezieht, die über einen (bereits) schlechten Erhaltungszustand verfügen, wird als Bewertungsgrundlage der Begriff des „aktuellen Erhaltungszustandes“ angewendet. Demnach ist also zu prüfen, ob sich der aktuelle Erhaltungszustand der vorhabenbedingt betroffenen Arten nicht verschlechtert bzw. beibehalten werden kann bzw. eine Verbesserung möglich bleibt.

POTENTIELLE WIRKFAKTOREN/-RÄUME DES VORHABENS

Die Ermittlung der Wirkpfade und Wirkweiten basiert auf den Angaben der Vorhabenbeschreibung der Antragsteller (Stadt Kleve 2017).

Gemäß der Übersicht von Lambrecht et al. (2004) sowie Lambrecht & Trautner (2007) sind neun Wirkfaktorenkomplexe zu betrachten (Tab. 1). Von diesen können im Plangebiet jedoch nur die nachfolgend aufgeführten Wirkfaktoren als potentiell relevant betrachtet werden. Hierbei ist zu beachten, dass Tab. 1 für die Bewertung von FFH-Gebieten erstellt wurde, was die Zuordnung bestimmter Wirkfaktoren für Vögel und Fledermäuse erschwert.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren, die im konkreten Planfall beachtet werden müssen, dargestellt. Dabei werden deren Wirkweiten bestimmt (anhand der dort zitierten Quellen).

Wirkfaktorengruppe 1

Durch Überbauung und/oder Versiegelung kommt es zu einer dauerhaften Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten durch Überbauung. Dadurch kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Wirkfaktorengruppe 2 und 3

Durch Veränderung der Habitatstruktur oder der Veränderung abiotischer Standortfaktoren kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Durch den Neubau des Gebäudes werden neue Strukturen geschaffen, die zum Verlust von Brutrevieren als Fortpflanzungsstätten führen können. Die Angaben zu Meidedistanzen betreffen bei Brutvögeln Entfernungen von unter 100 bis 300 m bei Großvögeln. Darauf basierend wird hier als Wirkraum in einem konservativen Ansatz eine Entfernung von 300 m angenommen. Für andere Tiergruppen sind solche Meideeffekte nicht bekannt.

Wirkfaktorengruppe 5

Bau- und/oder nutzungsbedingt kann es zu akustischen und/oder optischen Störungen durch anthropogene Aktivitäten im Rahmen der Baumaßnahmen bzw. des Wohnbetriebs kommen. Basierend auf Literaturangaben (z. B. Garniel et al. 2007, Garniel & Mierwald 2010) und dem potenziellen Artenspektrum wurde von einer Wirkweite von bis zu maximal 300 m um das Plangebiet ausgegangen.

Tab. 1: Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus Lambrecht & Trautner 2007). Orange unterlegt sind die möglicherweise im Plangebiet relevanten Wirkfaktoren.

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
	Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Fazit der Wirkfaktorenermittlung

Damit gibt es insgesamt vier Wirkfaktorengruppen, die entweder zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnten.

Artenschutzprüfung Stufe I

Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html) für den TK25-Quadranten erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 3) angegebene, sehr umfangreiche potentielle Artenspektrum.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW zeigte nur zwei Reviernachweise im benachbarten NSG für Kuckuck und Schnatterente aus dem Jahr 2009 (Anhang 3).

Bei der UNB Kleve, den Biologischen Stationen im Kreis Kleve und den ehrenamtlichen Naturschutzeinrichtungen liegen keine Daten zum Plangebiet vor. Die Daten zum benachbarten NSG wurden bei der NABU-Naturschutzstation Niederrhein abgefragt.

Ortstermin und Bewertung

Um die Habitateigenschaften des Plangebiets zu bewerten wurde am 30.01.2018 zusammen mit Hans Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR (Beurteilung Fledermäuse) eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Das Ergebnis der Habitatbewertung ist in Tab. 1 in Anhang 3 aufgeführt und wird nachfolgend für die einzelnen Tiergruppen erläutert.

Die bestehende Wohnbebauung mitsamt altem Baumbestand wurde nicht speziell untersucht, sondern nur von den Straßen aus in Augenschein genommen, da hier vorerst keine Veränderungen geplant sind. Für eine genaue Beurteilung hätten alle Häuser und Gärten betreten werden müssen, was zum momentanen Zeitpunkt nicht opportun ist. Sollten im

Plangebiet Häuser abgerissen oder an der Außenfassade geändert werden (Fassadensanierung, Wärmedämmung, Dachstuhlaus- oder Bau, usw.), so ist jeweils eine aktuelle ASP durchzuführen.

Säugetiere

Das Plangebiet weist mit Ausnahme von Fledermausarten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Säugetiere auf. Die Biberlebensräume befinden sich in den Kolken östlich davon und der Rindernsche Deichgraben wird allenfalls als Wanderweg genutzt.

Einige alte Bäume in der Osthälfte des Plangebiets könnten Höhlen und somit Quartiere für Fledermäuse aufweisen und müssten vor evtl. Fällungen kontrolliert werden. Diese sind im Rahmen des Planvorhabens jedoch nicht vorgesehen.

Ebenso besitzen einige Wohnhäuser Quartierpotenzial für Fledermäuse. Da für diese keine baulichen Veränderungen im Rahmen des Planvorhabens vorgesehen sind, ist hier eine spezielle Prüfung auf Artvorkommen nicht erforderlich. Diese muss jedoch vor baulichen Änderungen (s.o.) nachgeholt werden.

Für das Planvorhaben selbst ist eine ASP Stufe II für diese Artengruppe nicht erforderlich, da sich hierdurch keine für das Vorhaben relevanten weiteren Erkenntnisse erzielen lassen.

Vögel

Die Grünlandfläche ist für Offenlandarten zu klein, so dass Brutvorkommen dieser Arten auszugeschlossen werden können. Dies gilt auch für alle in Anhang 3 aufgeführten Rastvogelarten. Nester von Großvogelarten waren im Plangebiet nicht vorhanden, so dass diese Arten auch ausgeschlossen werden können.

Die Brachfläche mit dem halboffenen Charakter und dem Gehölzgürtel erfüllen die Habitatbedingungen für einige planungsrelevante Arten, deren Vorkommen im TK25-Quadranten nachgewiesen wurden (Anhang 3). Deshalb kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten für folgende Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden:

Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Steinkauz und Turteltaube.

Bei diesen Arten besteht damit die Gefahr eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Das Vorkommen dieser Arten ist deshalb durch eine Bestandserfassung im Rahmen einer ASP Stufe II zu überprüfen.

Für die restlichen Bereiche des Plangebiets sind mit Ausnahme von Dohle, Haussperling und Mauersegler keine weiteren planungsrelevanten Vogelarten zu erwarten[2]. Diese an Gebäuden brütenden Arten sind vom Planvorhaben nicht betroffen, so dass ihr Vorkommen erst im Falle eines Gebäudeabriss oder einer Fassaden- oder Dachsanierung im Rahmen einer dann aktuell vorzunehmenden ASP überprüft werden muss.

Angesichts der bereits vorhandenen Nutzung des Plangebiets sowie des Umfeldes als Siedlungsraum kann eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Vogelarten im Umfeld ausge-

[2] Der für das FIS verantwortliche Mitarbeiter des LANUV, Dr. Kaiser, hat bei der Fortbildungsveranstaltung „Die Artenschutzrechtliche Prüfung am Gebäude“ der NUA am 2. Dezember 2016 angekündigt, dass Dohle, Haussperling und Mauersegler in die Liste der planungsrelevanten Arten aufgenommen werden, da sie Koloniebrüter sind. Seitdem werden diese drei Arten im Kreis Kleve als planungsrelevant behandelt, auch wenn das FIS noch nicht aktualisiert wurde (Stand 27.06.2018).

schlossen werden, da dort vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten unbeeinträchtigt bleiben. Die hier vorkommenden Arten sind an menschliche Tätigkeiten und freilaufende Haustiere bereits adaptiert. Deshalb können negative Auswirkungen auf die im Umfeld des Plangebiets lebenden Vogelarten ausgeschlossen werden.

Reptilien und Amphibien

Für das Vorkommen von Reptilien gibt es keine Hinweise, so dass diese ausgeschlossen werden können. Von den planungsrelevanten Amphibien kann die Kreuzkröte mangels passender Habitate ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des in einem Garten befindlichen Teichs als Laichgewässer seitens Kammmolch und/oder Kleiner Teichfrosch kann nicht ausgeschlossen werden. Aber auch hier gilt, dass das Gewässer vom Planvorhaben nicht betroffen ist. Geeignete Landhabitate für beide Arten befinden sich östlich direkt angrenzend. Diese können ohne Straßenquerungen erreicht werden, was bei der Brachfläche nicht der Fall ist.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Reptilien- und Amphibienarten durch das Planvorhaben kann deshalb ausgeschlossen werden. Eine ASP Stufe II ist für diese Artengruppe nicht erforderlich, da sich hierdurch keine weiteren Erkenntnisse erzielen lassen.

Artenschutzprüfung Stufe II

Da das Vorkommen von sechs planungsrelevanten Brutvogelarten auf der Brachfläche aufgrund der generellen Habitateignung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist für diese Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Deshalb wurde im Rahmen einer Bestandserfassung nach den Vorgaben von MKULNV (2017) überprüft, ob die Arten überhaupt vorkommen (Termine und Witterung in Anhang 5).

Dazu wurden zwei Termine zur Kontrolle auf ein Steinkauzvorkommen durchgeführt, bei denen eine Klangattrappe verwendet wurde. Bei beiden Terminen und auch den anschließenden Begehungen konnte kein Steinkauz nachgewiesen werden, so dass ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden kann.

Für die Erfassung von Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Nachtigall und Turteltaube wurden drei Begehungen im optimalen Zeitfenster durchgeführt, ohne dass ein Nachweis einer dieser Arten erbracht werden konnte. Da bei der dritten Begehung eine Waldohreule angetroffen wurde, wurde eine mögliche Brut in einem frischen Rabenvogelnest bei einer weiteren Nachtbegehung kontrolliert. Ästlinge der Waldohreule rufen die ganze Nacht und sind leicht zu erfassen. Aber auch diese Kontrolle verlief negativ, so dass die Beobachtung der Waldohreule nicht auf eine gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte schließen lässt.

Damit konnten keine planungsrelevanten Arten auf der Brachfläche festgestellt werden. Eine Liste der nicht planungsrelevanten Brutvogelarten, die auf der Fläche registriert wurden, ist in Anhang 6 wiedergegeben. Es waren insgesamt 17 Arten.

Berücksichtigung des NSG Salmorth (KLE-004)

Da das NSG unmittelbar an das Plangebiet angrenzt, ist zu prüfen, ob es bei der Umsetzung des Vorhabens zu Konflikten mit den dort festgesetzten Schutzzielen für den Erhalt von planungsrelevanten Arten kommen kann. Die Schutzziele sind wie folgt festgelegt[3]:

Erhaltung und Optimierung des im Deichhinterland gelegenen Rheinauengebietes mit seinen zahlreichen Kolken und naturnahen Kleingewässern als Lebensraum vieler gefährdeter Pflanzenarten und einer außerordentlichen Fülle an gewässer- und auentypischen Pflanzengesellschaften, sowie als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Vogelarten, von Libellen und Amphibien, außerdem Optimierung des teils auf stark reliefiertem Gelände befindlichen, teilweise mageren bzw. feuchten Grünlandes mit zahlreichen gliedernden Kleingehölzen als typischem Kulturlandschaftsausschnitt am Unteren Niederrhein

- als Feuchtwiesenschutzgebiet Teil des Feuchtgebietes Unterer Niederrhein mit internationaler Bedeutung,
- Erhalt der naturnahen und typischen Landschaft der Rheinaue mit ihren durch extensive Nutzung und Überschwemmungsdynamik gekennzeichneten Pflanzenarten und –gesellschaften,
- bedeutender Lebensraum für überwinternde Wildgänse,
- Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche überwiegend stark gefährdete Wiesen-, Wat- und Wasservögel.

Da diese Punkte gleichzeitig die Schutzziele des FFH-Gebiets und des VSG betreffen, wird hierzu auf die FFH-Verträglichkeitsstudien (Vorprüfungen) zu den beiden Gebieten verwiesen (Planungsbüro STERNA 2018a, b), die im Ergebnis keine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch das Planvorhaben erkennen lassen.

Für die weiteren im NSG vorkommenden Arten wurde der Jahresbericht 2016 der NABU-Naturschutzstation Niederrhein (2017) für das Jahr 2016 ausgewertet. Danach gab es im Umfeld von 300 m um das Plangebiet folgende Brutansiedlungen (Anzahl Brutpaare bzw. Reviere):

Wasservögel (inkl. Uferbewohner): Blässhuhn (4), Eisvogel (1), Graugans (5), Haubentaucher (1), Höckerschwan (1), Kanadagans (1), Reiherente (2), Schnatterente (1), Stockente (2), Sumpfrohrsänger (6),Teichhuhn (1), Teichrohrsänger (7); Offenlandarten: Austernfischer (1); Arten von Hecken und Gehölzen: Klappergrasmücke (1)

Die große Mehrheit der erfassten Arten brütet an Gewässern. Da sich die Kulissenwirkung des Siedlungsbereiches durch das Planvorhaben nicht ändert, gehen von diesem keine Beeinträchtigungen dieser Arten aus. Sie sind an die bestehenden Verhältnisse bereits adaptiert. Dies gilt auch für die anderen beiden Arten. Das Revierzentrum des Austernfischer befindet sich etwa 300 m entfernt und damit in ausreichendem Abstand (planerisch zu berücksichtigen wäre ein Abstand von unter 100 m, Gassner et al. 2010). Die Klappergrasmücke ist Brutvogel in Gartenhecken und dringt dabei bis in den lockeren Siedlungsbereich vor.

Die vom Kammmolch ehemals besiedelten Gewässer befinden sich alle weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt, die beiden aktuellen Nachweise liegen sogar über 700 m entfernt. Im

[3] http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/KLE_004; Abruf am 20.02.2018

FIS[4] wird als Fortpflanzungsstätte das Laichgewässer, einschließlich des unmittelbaren Gewässerumfeldes abgegrenzt. Stehen mehrere Gewässer in einem Gewässerkomplex so miteinander in Verbindung, dass regelmäßige Austauschbeziehungen stattfinden, so ist der Bereich zwischen den Gewässern Teil der Fortpflanzungsstätte. Als Ruhestätte wird das Laichgewässer und andere, im Sommerlebensraum als Ruhestätten und/oder zur Überwinterung genutzte Gewässer und die angrenzenden Landlebensräume (bis max. 500 m entfernt), sofern sie eine gute Habitateignung aufweisen (Strukturreichtum), definiert. Damit befindet sich das Plangebiet außerhalb des als Landlebensraum angegrenzten Bereichs.

Damit bestehen mögliche Artenschutzkonflikte lediglich innerhalb des Plangebiets. Die Zielarten für das NSG bleiben vom Planvorhaben unberührt.

Vermeidungsmaßnahmen

Fledermäuse

Durch eine Intensivierung/Neuschaffung von Beleuchtung können Anlockeffekte von Insekten und in Folge dessen eine Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (Eisenbeis 2013, Stone 2013, Lacoeuilhe et al. 2014). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten. Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm) zu erfolgen.

Vögel

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. September) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Arten) zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Wenn anschließend nicht sofort mit dem Bau begonnen wird, ist die Fläche durch Vergrämungsmaßnahmen (Flatterbänder oder ähnliches) vor einer Besiedlung mit Brutvögeln zu sichern.

Da durch die Bauaktivitäten keine in der Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten gestört werden können (Vorbelastung durch den Siedlungsbereich, Abschirmung durch diesen gegen das Umland, keine Vorkommen in direkter Nachbarschaft) gelten keine Bauzeiteneinschränkungen.

CEF-Maßnahmen

Da keine planungsrelevanten Arten festgestellt wurden sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

[4] http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn_stat/102343; Abruf am 27.06.2018.

Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3-283-0 und der Umsetzung der darin festgesetzten Bebauung einer Brachfläche sind, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (angepasstes Beleuchtungskonzept, Rodungszeiträume) keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Neubau für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Es gelten für diesen Teilbereich auch keine Bauzeiteneinschränkungen, wobei die Verbote nach § 39 BNatSchG (Allgemeinschutz wild lebender Tiere und Pflanzen) zu beachten sind.

Durch die Änderung des Bebauungsplans und eine anschließende Überbauung der Brachfläche werden unter Beachtung der zuvor genannten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Nach den Festsetzungen im Bebauungsplan bleibt der bereits vorhandene Siedlungsbereich mit den bestehenden Gebäuden und Baumbestand unverändert, weshalb hier keine gezielte Arterfassung durchgeführt wurde. Diese muss jedoch im Falle von baulichen Veränderungen oder Fällarbeiten nachgeholt werden (aktuelle ASP).

Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: M. Held et al. (Hrsg.): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336: 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

Finck, P. (1989): Variabilität des Territorialverhaltens beim Steinkauz (*Athene noctua*). Diss. Universität Köln.

Finck, P. (1993): Territoriengröße beim Steinkauz (*Athene noctua*): Einfluß der Dauer der Territorienbesetzung. J. Ornithol. 134: 35-42.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Garniel, A., W.D. Daunicht, U. Mierwald & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.

Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg.

Grüll, A. (1981): Untersuchungen über das Revier der Nachtigall. J. Ornithol. 122: 259-284.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Lacoeuilhe, A., N. Machon, J.-F. Julien, A. Le Bocq & C. Kerbiriou (2014): The influence of low intensities of light pollution on bat communities in a semi-natural context. PLoSOne 9(10). e103042.

Lambrecht, H., J. Trautner, G. Kaule & E. Gassner (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Vorläufiger Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamt für Naturschutz, Hannover, Filderstadt.

Lambrecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VU. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Hannover, Filderstadt.

Martinez, N., L. Jenni, E. Wyss & N. Zbinden (2009): Habitat structure versus food abundance: the importance of sparse vegetation for the common redstart *Phoenicurus phoenicurus*. J. Ornithol. 151: 297-307.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (*Psittaculidae - Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V. (2017): Jahresbericht NSG „Die Rindernschen Kolke“ 2016.

Planungsbüro STERNA (2018a): Vorprüfung zu einer Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zum Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein für den Bebauungsplan 3-283-0 Kleve-Rindern.

Planungsbüro STERNA (2018b): Vorprüfung zu einer Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zum FFH-Gebiet „NSG Salmorth, Teilfläche“ für den Bebauungsplan 3-283-0 Kleve-Rindern.

Stadt Kleve (2017): Ausschreibungsunterlagen.

Stone, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

Trautner, J. (2008): Artenschutz in der novellierten BNatSchG-Übersicht für Planung: Begriffe und fachliche Absicherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008), Heft 1: 2-20.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege): Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Anhang 1: Plangebiet

Lage des Planvorhaben Bebauungsplan 3-283-0 in Kleve-Rindern (Stadt Kleve 2017).

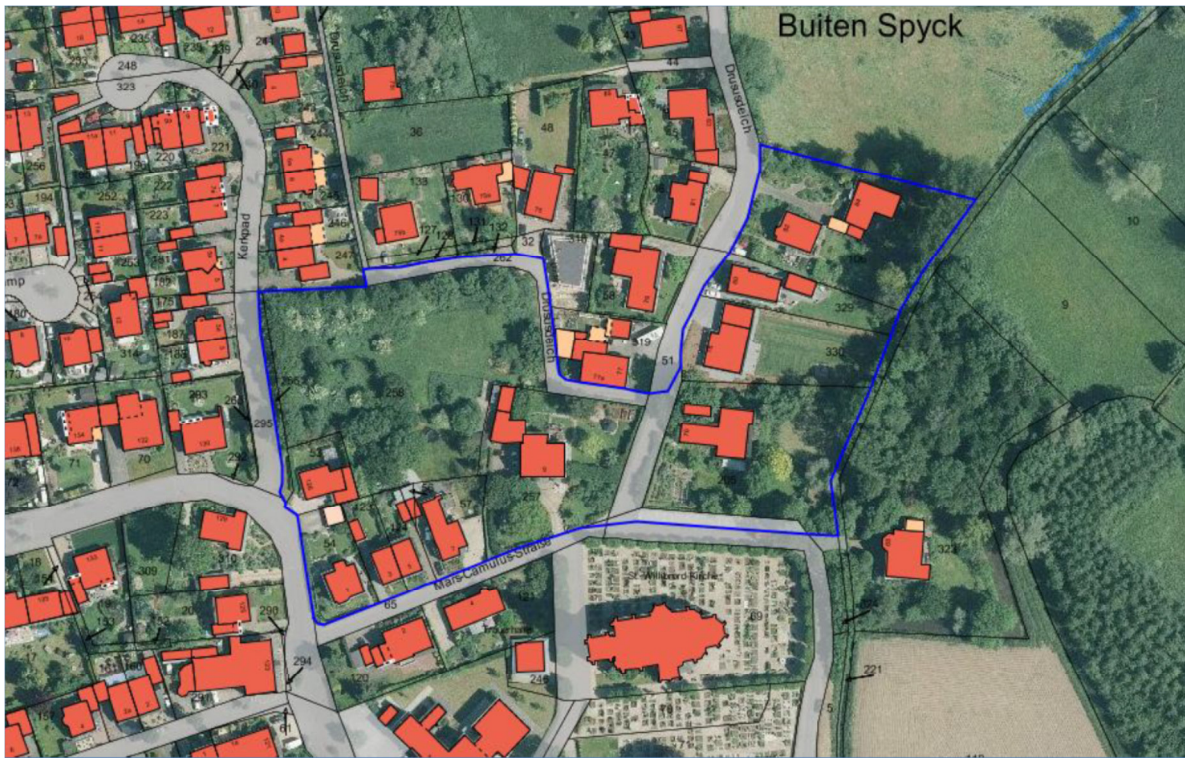

Im Flurstück 258 ist der Bau eines Seniorenwohnheims geplant.

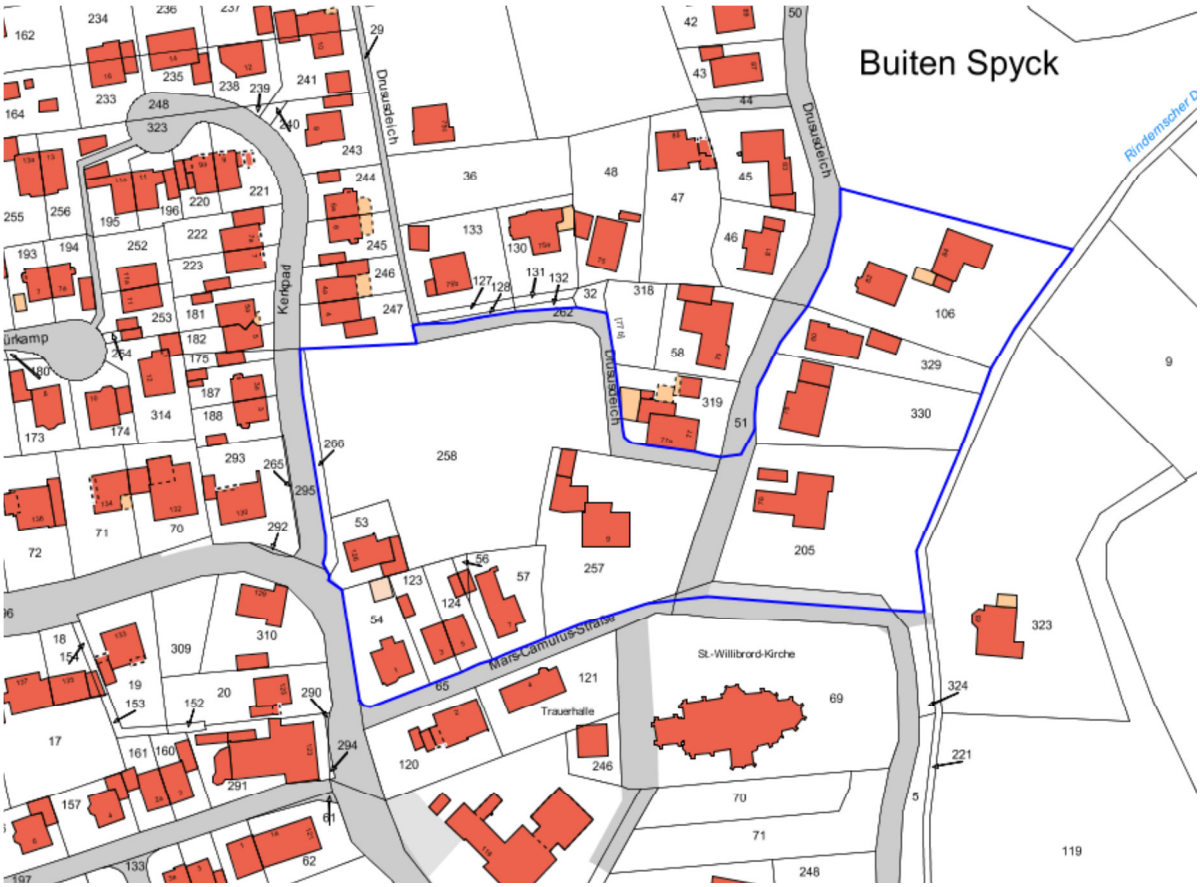

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das NSG Salmorth (KLE-004) an.

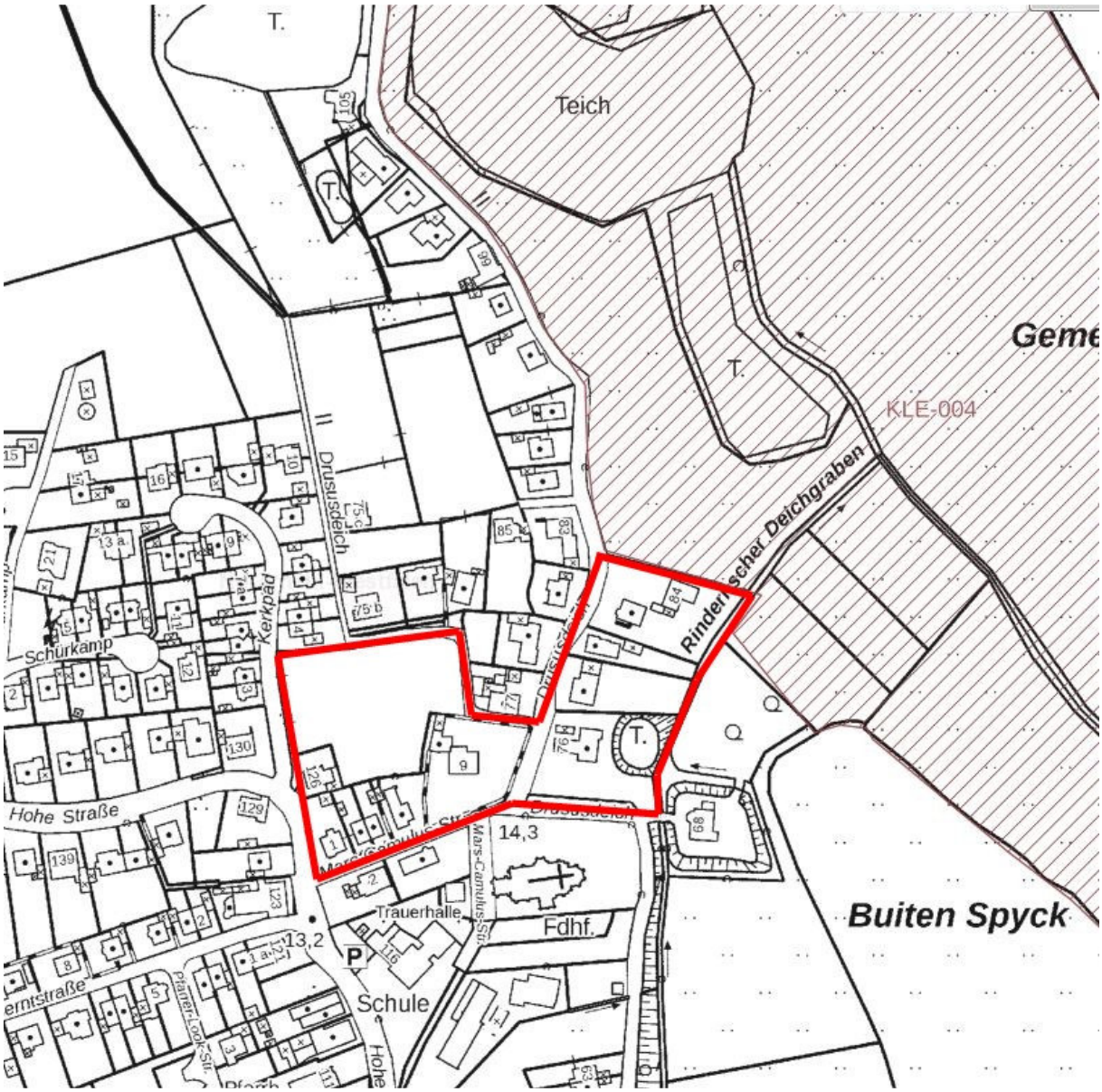

Anhang 2: Bauvorhaben

Varianten zum Bau des Seniorenwohnheims auf dem Flurstück 258 (Stadt Kleve 2017).
Variante 1 mit eingeschossiger Bebauung

Variante 2 mit zweigeschossiger Bebauung (favorisiert)

ANHANG 3: Datenrecherche

Tab. 2: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW
(http://www. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41024; Abfrage am 01.02.2018) für den TK25-Quadranten 4102-4.
Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend
Lebensstätten-Kategorien: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte
„Prüfung Gebäude und Bäume“ nur wenn dort bauliche Änderungen vorgenommen werden sollen (betrifft nicht die Brachfläche)

Art		Status	Ehz	Habitateignung
Säugetiere				
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	Nachweis	G	Prüfung Gebäude und Bäume
Europäischer Biber	*Castor fiber*	Nachweis	G	keine FoRu vorhanden
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	Nachweis	G	Prüfung Gebäude und Bäume
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	Nachweis	U	Prüfung Gebäude und Bäume
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	Nachweis	G	Prüfung Gebäude und Bäume
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Nachweis	G	Prüfung Gebäude
Vögel				
Baumfalke	*Falco subbuteo*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Brandgans	*Tadorna tadorna*	Brutvorkommen	U+	keine FoRu vorhanden
Eisvogel	*Alcedo atthis*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Brutvorkommen	U-	keine FoRu vorhanden
Feldschwirl	*Locustella naevia*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Feldsperling	*Passer montanus*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Habicht	*Accipiter gentilis*	Brutvorkommen	G-	keine FoRu vorhanden
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Brutvorkommen	U-	keine FoRu vorhanden
Knäkente	*Anas querquedula*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Brutvorkommen	U-	keine FoRu vorhanden
Löffelente	*Anas clypeata*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	Brutvorkommen	U	Prüfung Gebäude
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Pirol	*Oriolus oriolus*	Brutvorkommen	U-	keine FoRu vorhanden
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Rotschenkel	*Tringa totanus*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Schleiereule	*Tyto alba*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden

Art		Status	Ehz	Habitateignung
Schnatterente	*Anas strepera*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Sperber	*Accipiter nisus*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Steinkauz	*Athene noctua*	Brutvorkommen	G-	Vorkommen möglich
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	Brutvorkommen	S	Vorkommen möglich
Uferschnepfe	*Limosa limosa*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Wachtel	*Coturnix coturnix*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Wachtelkönig	*Crex crex*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Waldohreule	*Asio otus*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Wasserralle	*Rallus aquaticus*	Brutvorkommen	U	keine FoRu vorhanden
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	Brutvorkommen	G	keine FoRu vorhanden
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	Brutvorkommen	S	keine FoRu vorhanden
Bekassine	*Gallinago gallinago*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*	Rast/Wintervorkommen	U	kein Rastgebiet
Dunkler Wasserläufer	*Tringa erythropus*	Rast/Wintervorkommen	U	kein Rastgebiet
Fischadler	*Pandion haliaetus*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Gänsesäger	*Mergus merganser*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	Rast/Wintervorkommen	S	kein Rastgebiet
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Grünschenkel	*Tringa nebularia*	Rast/Wintervorkommen	U	kein Rastgebiet
Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	Rast/Wintervorkommen	U	kein Rastgebiet
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Rast/Wintervorkommen	U-	kein Rastgebiet
Knäkente	*Anas querquedula*	Rast/Wintervorkommen	U	kein Rastgebiet
Krickente	*Anas crecca*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Kurzschnabelgans	*Anser brachyrhynchus*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Löffelente	*Anas clypeata*	Rast/Wintervorkommen	S	kein Rastgebiet
Pfeifente	*Anas penelope*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Rotschenkel	*Tringa totanus*	Rast/Wintervorkommen	S	kein Rastgebiet
Saatgans	*Anser fabalis*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Schellente	*Bucephala clangula*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Schnatterente	*Anas strepera*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Silberreiher	*Casmerodius albus*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Singschwan	*Cygnus cygnus*	Rast/Wintervorkommen	S	kein Rastgebiet
Spießente	*Anas acuta*	Rast/Wintervorkommen	U	kein Rastgebiet
Sumpfohreule	*Asio flammeus*	Rast/Wintervorkommen	U	kein Rastgebiet
Tafelente	*Aythya ferina*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Uferschnepfe	*Limosa limosa*	Rast/Wintervorkommen	S	kein Rastgebiet
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Weißwangengans	*Branta leucopsis*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Zwergsäger	*Mergellus albellus*	Rast/Wintervorkommen	G	kein Rastgebiet
Zwergschwan	*Cygnus bewickii*	Rast/Wintervorkommen	S	kein Rastgebiet

Art		Status	Ehz	Habitateignung
Amphibien				
Kammmolch	*Triturus cristatus*	Nachweis	G	Prüfung Gartenteich
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	Nachweis	G	Prüfung Gartenteich
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	Nachweis	U	keine FoRu vorhanden

Datenabfrage von @LINFOS am 20.02.2018

Lage des Plangebiets (schematisch rot umrandet) in Kleve-Rindern. In der Umgebung sind im Fundortkataster lediglich zwei Einträge zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanten Arten im NSG-Bereich verzeichnet. Dabei handelt es sich um jeweils einen Revier-nachweis zu Schnatterente (Sn) und Kuckuck (Ku) aus dem Jahr 2009.

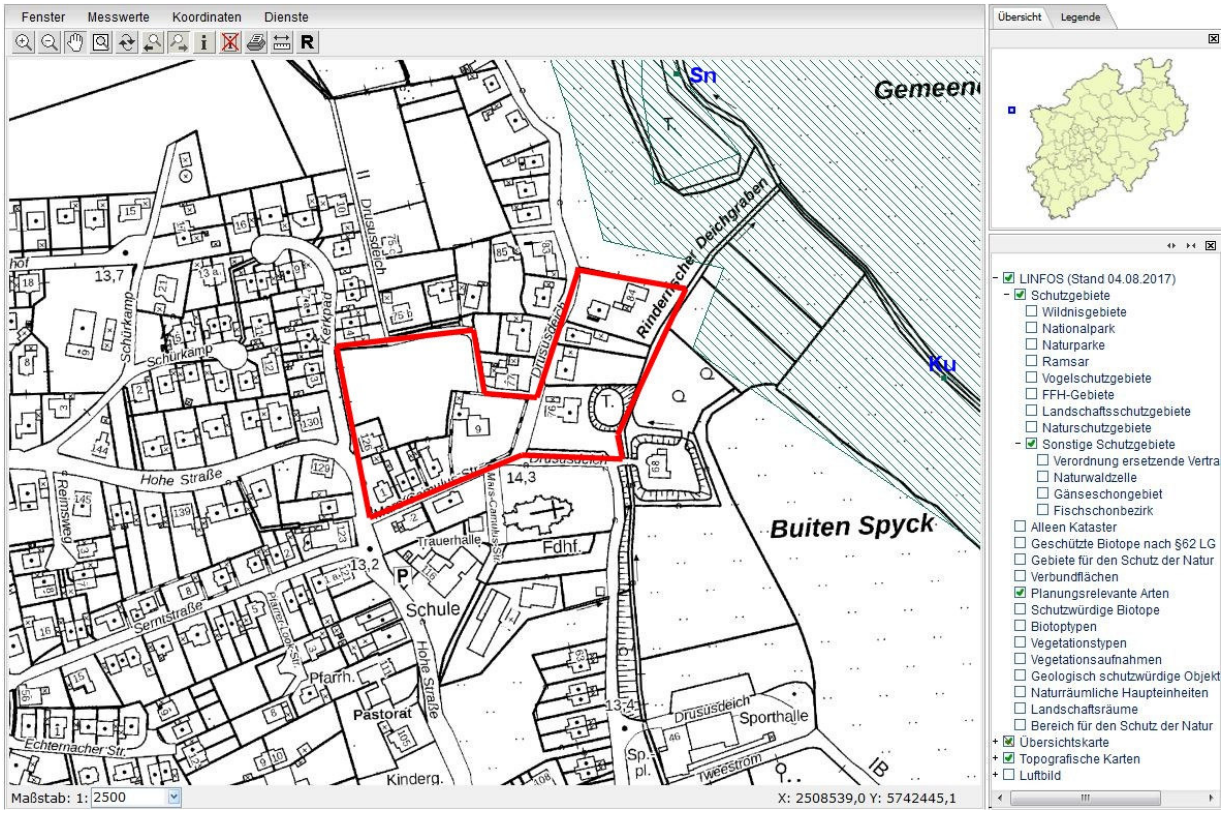

ANHANG 4: Fotodokumentation

Foto 1: Baumbestand am Ostrand der Brachfläche auf dem Flurstück 258 (Kerkpad).
alle Fotos: Sudmann, 30.01.2018

Foto 2: Blick vom Kerkpad auf den Gehölzbestand der Brachfläche auf dem Flurstück 258 (Nistmöglichkeiten für z. B. Feldsperling, Gartenrotschwanz).

Foto 3: Baumbestand am Nordrand der Brachfläche auf dem Flurstück 258 (Drususdeich).

Foto 4: Blick auf den Gehölzbestand der Brache auf dem Flurstück 258 (Nistmöglichkeiten für z. B. Nachtigall, Turteltaube).

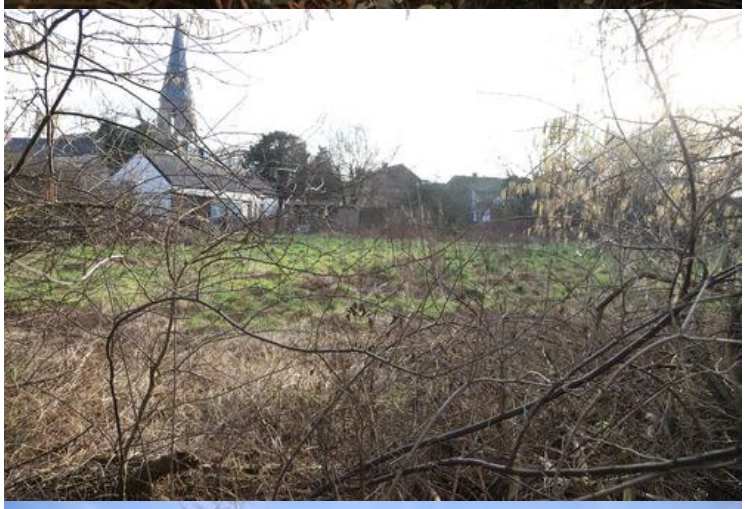

Foto 5: Blick auf den offenen Teil der Brache auf dem Flurstück 258 (Jagdmöglichkeiten für den Steinkauz).

Foto 6: In den Gärten stehen teilweise alte Bäume mit Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten. Dies ist bei evtl. geplanten Baumfällungen zu beachten.

Foto 7: In der bereits vorhandenen Wohnbebauung weisen einige Häuser Potenzial für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten auf. Hier ist vor Bauarbeiten eine aktuelle ASP durchzuführen.

Foto 8: Auch Einfamilienhäuser können Quartiere für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten besitzen. Hier ist vor Bauarbeiten eine aktuelle ASP durchzuführen.

Foto 9: In der Südostecke des Plangebiets befindet sich ein Teich in einem Garten, der potenziell als Laichgewässer für Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch geeignet ist.

Anhang 5: Begehungstermine und Witterung

Datum	Uhrzeit	Wetter	Anmerkung
20.01.2018	15:00-16:30	heiter	Habitatbewertung
05.03.2018	23:00-23:15	bedeckt, 5 °C, 0 bft	Steinkauzkontrolle mit Klangattrappe 1
07.04.2018	23:45-24:00	sternenklar, 12 °C, 0 bft	Steinkauzkontrolle mit Klangattrappe 2
27.04.2018	08:00-08:30	heiter, 8 °C, 0 bft	Brutvogelerfassung 1
11.05.2018	06:00-06:30	wolkenlos, 7 °C, 0 bft	Brutvogelerfassung 2
28.05.2018	05:20-06:00	heiter, 16-17 °C, 0 bft	Brutvogelerfassung 3
18.06.2018	23:35-23:50	sternenklar, 16 °C, 0 bft	Kontrolle auf Waldohreule (Ästlinge)

Anhang 6: Auf der Brachfläche festgestellte nicht planungsrelevante Brutvogelarten

Artname	
Amsel	*Turdus merula*
Blaumeise	*Parus caeruleus*
Buchfink	*Fringilla coelebs*
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*
Elster	*Pica pica*
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*
Grünfink	*Carduelis chloris*
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*
Kohlmeise	*Parus major*
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*
Ringeltaube	*Columba palumbus*
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*
Singdrossel	*Turdus philomelos*
Stieglitz	*Carduelis carduelis*
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*

Anhang 7: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	**Bebauungsplan Nr. 3-283-0**
Plan-/Vorhabenträger (Name):	**Stadt Kleve**
Antragstellung (Datum):	Februar 2018
Die Stadt Kleve plant im Bereich Kerkpad/Drususdeich im Stadtteil Rindern auf einer ca. 0,47 ha großen, unbebauten Brachfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Seniorenwohnheims zu schaffen. Dafür soll der Bebauungsplan Nr. 3-283-0 aufgestellt werden. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Mögliche Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und Nutzungsänderung. Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude und der im Gartenbereich befindliche Baumbestand bleiben erhalten und wurden deshalb nicht auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten überprüft. Sollten in diesem Bereich Änderungen vorgenommen werden, so ist die Durchführung einer aktuellen ASP erforderlich.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☐ ja ☒ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☐ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	